

Stadt Meßstetten

Entgelte für die Benutzung der städtischen Waagen

Für die städtischen Waagen in Meßstetten werden nachstehende Benutzungsentgelte festgesetzt:

1. Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Waagen in Meßstetten werden die Benutzungsentgelte auf privatrechtlicher Grundlage nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

2. Entgeltpflichtiger

- 2.1 Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet, wer die städtischen Waagen in Anspruch nimmt.
- 2.2 Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

3. Entgeltsatz

Die Entgelte betragen:

3.1 Wiegen von toten Gegenständen mit einem Nettogewicht

3.11	bis	500 kg	2,50 €
3.12	bis	1.000 kg	3,00 €
3.13	bis	5.000 kg	4,00 €
3.14	über	5.000 kg	6,00 €

3.2 Wiegen von unbeladenen Fahrzeugen (Tarieren), falls diese nicht vorher oder nachher beladen gewogen werden

3.21	Kraftfahrzeuge je	1,50 €
3.22	sonstige Fahrzeuge je	1,00 €

3.3 Wiegen von Vieh

3.31	Kleinvieh (Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen)	1,00 €
3.32	Großvieh (Ochsen, Kühe, Rinder, Pferde)	2,00 €

3.4 Ausfertigung einer weiteren Wiegeurkunde (Waagschein, Wiegekarte) oder Nachschlagen und Bestätigen einer früheren Wiegung

0,50 €

3.5 Zuschlag zu den Entgelten nach Ziff. 3.1 bis 3.4 für das Wiegen außerhalb der festgesetzten Zeiten (Nachzuschlag, Samstags- und Feiertagszuschlag)

100 %

3.6 Zuschlag zu den Entgelten nach Ziff. 3.1 bis 3.5 für auswärtige Benutzer

50 %

4. Entstehung, Fälligkeit

- 4.1 Das Entgelt entsteht mit der Inanspruchnahme einer städtischen Waage.
- 4.2 Die Entgelte sind mit Abschluss der Wiegung zur Zahlung fällig und an den jeweiligen Waagmeister zu entrichten.
Die Wiegeurkunde darf erst nach Zahlung des Entgelts ausgehändigt werden.

5. Inkrafttreten*

Diese Neufestsetzung der Entgelte tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.
Der Gemeinderat hat hierzu am 28. November 1986 die Zustimmung erteilt. Bisherige Verfügungen treten zum 31. 12. 1986 außer Kraft.

*Diese Regelung betrifft das Inkrafttreten in der ursprünglichen Fassung vom 28. November 1986.